

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Abschiebungspraxis in der Landeshauptstadt Hannover

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 30.10.2025 - Drs. 19/8910, an die Staatskanzlei übersandt am 06.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 02.12.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Im Rahmen eines Streitgesprächs in der *Welt*¹ äußerte der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover, Belit Onay (GRÜNE), er halte die Betonung der Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer mit Duldungsstatus für einen Fehler. Stattdessen solle der Fokus darauf gelegt werden, die Ausreisepflichtigen, die „noch keinen gesicherten Aufenthaltsstatus, sondern eine Duldung haben“, in Ausbildung und Jobs zu bekommen. Angesprochen darauf, dass die „große Masse der Geduldeten ausreisepflichtig sei“ und deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, erklärte Onay, die Betroffenen würden aus gesundheitlichen Gründen nicht ausgewiesen oder weil ihnen „im Herkunftsland aus unterschiedlichen Gründen Gefahr“ drohe. Dies könne man weder auf kommunaler Ebene noch nationaler Ebene ändern, da man internationalem Recht verpflichtet sei.

Gemäß § 58 Aufenthaltsgesetz sind Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die niedersächsischen kommunalen Ausländerbehörden wenden das bundesweit geltende Aufenthaltsgesetz im übertragenen Wirkungskreis in eigener Zuständigkeit an. Die Kommunen besitzen dabei eigene Organisations- und Personalhoheit. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen werden unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten im Einzelfall auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen von den Ausländerbehörden getroffen. Im Zuge der Einleitung zwangsweiser Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ist zu prüfen, ob dem Vollzug der Maßnahme tatsächliche und/oder rechtliche inlandsbezogene Hindernisse entgegenstehen. Zu den Vollzugshindernissen zählen insbesondere eine ungeklärte Identität und Staatsangehörigkeit, häufig infolge mangelnder Mitwirkung der betreffenden Personen. Wenn dies der Fall ist, ist der Aufenthalt der betroffenen Person bis zum Wegfall des individuellen Vollzugshindernisses gemäß § 60a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu dulden. Der betreffenden Person wird eine Bescheinigung gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG über die Aussetzung der Rückführung ausgestellt.

Demgegenüber stehen zielstaatsbezogene Duldungsgründe, deren Vorliegen allerdings vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu prüfen und entscheiden ist, wenn entsprechende Gründe für Rückführungsverbote von schutzsuchenden Personen für das jeweilige Herkunftsland geltend gemacht werden. Die Ausländerbehörden setzen die Entscheidung des BAMF

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus68f8a0b8c008edcf0c84fd47/stadtbild-streitgesprach-dass-junge-maenner-ohne-aufenthaltsstatus-herumhaengen-konnte-man-kaum-offen-ansprechen.html>

mangels eigener Entscheidungskompetenz um, indem sie der betroffenen Person auch in diesen Fällen eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG ausstellen.

Die Kommunen agieren in eigener Zuständigkeit. Ein Eingreifen des Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) im Rahmen seiner Funktion als Fachaufsichtsbehörde über die kommunalen Ausländerbehörden ist nur erforderlich, wenn strukturelle Probleme bei einer Ausländerbehörde erkennbar sind. Dem MI ist keine niedersächsische kommunale Ausländerbehörde bekannt, bei der das der Fall wäre.

1. Wie bewertet die Landesregierung die Äußerungen des Oberbürgermeisters, insbesondere im Hinblick auf § 58 AufenthG, der der Behörde kein Ermessen einräumt?

Wenn ausreisepflichtige Personen ihrer Verpflichtung zur Ausreise - trotz zahlreicher staatlicher und nicht-staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten in Niedersachsen - nicht freiwillig nachkommen, wird ihre Ausreisepflicht vollziehbar und sie sind gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG abzuschicken. Diese gesetzliche Rechtsfolge ist zwingend, hier existiert kein Ermessensspielraum. Allerdings haben die Ausländerbehörden im Einzelfall zu prüfen, ob dem Vollzug Hindernisse entgegenstehen. Insoweit wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Bei Entfall der Duldungsgründe ist die rechtliche Verpflichtung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht durch die Ausländerbehörden konsequent zu vollziehen.

2. Inwieweit spielen internationales Recht und die Verhältnisse im Herkunftsland in der Praxis der Duldungen bei rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbern eine Rolle?

Zielstaatsbezogene Aspekte, die zur Duldung des Aufenthalts vollziehbar Ausreisepflichtiger führen, werden ausschließlich vom originär zuständigen BAMF unter Beachtung von § 60 Abs. 1 - 5 und 7 AufenthG geprüft und entschieden. Die Ausländerbehörden sind an die Entscheidung des BAMF gebunden. Ebenfalls sind die Verhältnisse im Herkunftsland bei der Prüfung einer tatsächlichen Unmöglichkeit zur Durchführung der Rückführung von Bedeutung.

Internationales Recht kann sich auf inlandsbezogene Vollzugshindernisse in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens aus Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) i. V. m. Artikel 6 Grundgesetz (GG) auswirken. Aus Artikel 8 EMRK kann sich insbesondere in Verbindung mit den Familienschutzvorschriften des Artikel 6 GG ergeben, dass eine Rückführung aus rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden darf, wodurch eine Duldung zu erteilen ist. Dies kann exemplarisch bei der Trennung von Familienmitgliedern mit einem Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet oder bei einer bevorstehenden Heirat der Fall sein. Wie gewichtig der aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK folgende Schutz der Familie jeweils ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und der jeweiligen Gewichtung der familiären Bindungen ab. Ebenfalls kann sich unmittelbar aus Artikel 8 EMRK wegen des Rechts auf Achtung des Privatlebens aufgrund der Verwurzelung im Bundesgebiet ein rechtliches Vollzugshindernis ergeben.

3. Setzt die Landesregierung ihren Fokus bei ausreisepflichtigen geduldeten Ausländern auf die Abschiebung der betroffenen Personen oder darauf, sie in Ausbildung und Jobs zu bekommen?

Der Aufenthalt vollziehbar ausreisepflichtiger Personen ist grundsätzlich zu beenden. Allerdings gibt es Konstellationen, in denen dem Vollzug der Rückführung auf längere Zeit Hindernisse entgegenstehen. Daher hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die es Ausreisepflichtigen ermöglicht, sich trotz bestehender Ausreisepflichtung in die hiesigen Lebensverhältnisse mit dem Ziel einer Legalisierung ihres Aufenthalts zu integrieren. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen setzen in der Regel die Ausübung bzw. Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung oder die Sicherung des Lebensunterhaltes durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit voraus. Geduldeten Ausländern kann im Regelfall durch die Ausländerbehörden die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt werden, sofern kein Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60 Abs. 6 AufenthG vorliegt. Von diesem Grundsatz sind

Personen ausgenommen, bei denen bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen, sofern diese in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Durch diese Ausnahme soll die bei vollziehbar Ausreisepflichtigen gebotene Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht gefährdet werden.

Der Gesetzgeber hat, insbesondere in den letzten Jahren, Regelungen für geduldete Ausländerinnen und Ausländer in Bezug auf die Berufsausbildung und die Arbeitsmarktintegration geschaffen, um diesem Personenkreis bei Aufnahme einer Beschäftigung oder einer Berufsausbildung eine langfristige aufenthaltsrechtliche Perspektive zu eröffnen. Sofern geduldete Personen nicht einem Arbeitsverbot unterliegen, weil sie aus einem sicheren Herkunftsland stammen oder die Gründe für die Unmöglichkeit ihrer Rückführung selbst zu vertreten haben, stehen ihnen u. a. folgende aufenthaltsrechtliche Bleibeperspektiven offen:

Für eine Berufsausbildung kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Ausbildungsduldung gemäß § 60c AufenthG oder eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer gemäß § 16g AufenthG erteilt werden.

Die Ausbildungsduldung sowie die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung eröffnen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern die Möglichkeit, sich über die Aufnahme und den Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung ein Bleiberecht zu „erarbeiten“.

Die wesentlichen Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung sind eine qualifizierte betriebliche oder schulische Berufsausbildung (mind. zweijährig), eine fristgerechte geklärte Identität sowie eine dreimonatige Vorduldungszeit bei bereits geduldeten Personen. Es dürfen weder konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen noch die Voraussetzungen für ein Arbeitsverbot vorliegen oder Verurteilungen wegen Straftaten oberhalb einer Bagatellgrenze gegeben sein. Die Voraussetzungen des § 60c AufenthG und des § 16g AufenthG entsprechen einander grundsätzlich. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG gelten jedoch die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel gemäß § 5 AufenthG.

Im Übrigen steht bis zum 31.12.2022 eingereisten Geduldeten und ihren Ehegatten oder Lebenspartnern im Regelfall eine 30-monatige Beschäftigungsduldung für jedwede Tätigkeit zu, wenn sie seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung sind und sie insbesondere seit mindestens zwölf Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden pro Woche ausüben, die den eigenen Lebensunterhalt sichert. Nach Ablauf der 30-monatigen Duldung steht der Weg in ein Aufenthaltsrecht gemäß § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) offen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen obliegt auch hier den zuständigen Ausländerbehörden im Einzelfall.

4. Wie viele Ausreisepflichtige leben derzeit in der Landeshauptstadt Hannover, und wie viele wurden bisher im Jahr 2025 abgeschoben?

Zum Stichtag 31.10.2025 waren laut Ausländerzentralregister (AZR) 2 188 Personen in der Landeshauptstadt Hannover zur Ausreise verpflichtet. Davon waren 1 641 Personen vollziehbar ausreisepflichtig, wobei deren Aufenthalt aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorübergehend geduldet wird.

Zu beachten ist jedoch, dass noch nicht bei sämtlichen ausreisepflichtigen Personen in der Landeshauptstadt Hannover die Ausreisepflicht bereits vollziehbar ist und zwangsweise durchgesetzt werden kann, beispielsweise weil die gesetzliche Frist für eine freiwillige Ausreise noch läuft oder ein Verwaltungsstreitverfahren mit aufschiebender Wirkung anhängig ist.

Im Kalenderjahr 2025 wurden durch die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover bis zum Stichtag 31.10.2025 insgesamt 153 Personen zurückgeführt. Für eine weitere Personen erfolgte eine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung in den für die Durchführung des Asylverfahrens originär zuständigen EU-Mitgliedstaat.

5. Wie viele Ausreisepflichtige leben derzeit in Braunschweig, und wie viele wurden bisher im Jahr 2025 abgeschoben?

Zum Stichtag 31.10.2025 waren laut AZR 447 Personen in Braunschweig zur Ausreise verpflichtet. Davon waren 411 Personen vollziehbar ausreisepflichtig, wobei der Aufenthalt aufgrund von tatsächlichen oder rechtlichen Gründen vorübergehend geduldet wird.

Im Kalenderjahr 2025 wurden durch die Ausländerbehörde der Stadt Braunschweig bis zum Stichtag 31.10.2025 insgesamt 17 Personen abgeschoben. Für zwei weitere Personen erfolgte eine Überstellung nach der Dublin-III-Verordnung in den für die Durchführung des Asylverfahrens originär zuständigen EU-Mitgliedstaat.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, wenn sie Anhaltspunkte dafür erkennt, dass eine niedersächsische Kommune Abschiebungen ausreisepflichtiger Ausländer nicht vollzieht?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

7. Erkennt die Landesregierung in der Landeshauptstadt Hannover Defizite im Abschiebevollzug? Falls ja, welche, und welche Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls dagegen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

8. Erkennt die Landesregierung in anderen Städten Defizite im Abschiebevollzug? Falls ja, in welchen, und welche Maßnahmen ergreift sie gegebenenfalls dagegen?

Sofern im Einzelfall Defizite im Rückführungsvollzug festgestellt werden, wird dies anlassbezogen im Rahmen der fachaufsichtlichen Begleitung thematisiert und auf eine ordnungs- und rechtmäßige Einzelfallbearbeitung hingewirkt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.